

Sportverein Merkwitz e.V.

S a t z u n g

Stand vom 26.10.1990
Mit Ergänzungen vom 01.02.2008 und 19.02.2010
Neufassung vom 29.03.2019
Änderung vom 30.08.2024

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Mitglieder des Vereins
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss aus dem Verein
- § 10 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 11 Abwicklung des Beitragswesens
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigungen, Aufwendungsersatz
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB
- § 19 Erweiterter Vorstand
- § 20 Amtsenthebung des Vorstands
- § 21 Aufgaben des Vereinsvorstandes im Rahmen der Geschäftsführung
- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 24 Beschlussfassung und Wahlen
- § 25 Protokolle
- § 26 Satzungsänderung und Zweckänderung
- § 27 Vereinsordnungen
- § 28 Datenschutzrichtlinie
- § 29 Haftungsbeschränkung
- § 30 Auflösung des Vereines und Vermögensfall
- § 31 Gültigkeit der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Merkwitz e.V.“, abgekürzt SVM.
- (2) Sitz des Vereines ist Merkwitz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig – Registergericht –unter der Registernummer VR 6068 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Gelb / Schwarz.
- (6) Der Verein führt folgendes Vereinswappen:



§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der SVM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des SVM ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen insbesondere der Sportarten Fußball, Prellball und Reiten, Freizeitsport.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke zur Ausübung und Förderung des Sports werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren
 - die Organisation und Durchführung des Trainingsbetriebs
 - die Schulung der Trainer des Vereins
 - Erhaltung der Sportanlage
- (4) Ein weiterer Zweck dem SVM ist die Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung des Ortes Merkwitz.
- (5) Die Ziele und Vereinszwecke für die Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Ortsbildpflege
 - Pflege und Instandhaltung Spielplatz
 - Pflege und Instandhaltung Dorf-/ Löschteich
 - Pflege und Instandhaltung „Anger“ und weiterer Plätze im Ort
 - b) die Förderung, Zusammenarbeit und Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Senioren
- (6) Der SVM ist offen für alle sport- und heimatinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. Er wendet sich gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus und lehnt jede Form von Gewaltherrschaft ab. (§ 2 des Vereinigungsgesetzes von 21.02.1990)
- (7) Der SVM ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des SVM dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SVM.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des SVM fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(11) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Die Abteilungen des Vereines sind zugehörig zu den Fachverbänden auf territorialer und regionaler Ebene. Im Einklang mit deren Statuten werden durch den Verein und seine Abteilungen Angelegenheiten selbstständig geregelt.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Der SVM hat folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind Personen, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen, egal welchen Alters, Trainer, Betreuer und Funktionäre.

(3) Passive Mitglieder sind Personen, die nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereines besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des SVM kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

(3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und – pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt am 01. des folgenden Monats der Antragstellung.

(6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(7) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports im SVM verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) Austritt des Mitgliedes
- c) Ausschluss aus dem Verein

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen. Nach dieser Frist eingegangene Austrittserklärungen werden erst am Ende des darauffolgenden Periode wirksam.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) Die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - (a) eine Aufnahmegebühr
 - (b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - (c) eine Gebühr pro nicht geleistete Arbeitsstunde
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vereinsvorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (7) Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist halbjährlich zu zahlen und am 15.02. und 15.08. eines Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB
 - c) die Abteilungsversammlung

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für Bewerber jegliches Geschlechts offen.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt haben.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto nach haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Vereinsmitglieder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsvorstand erlassen und geändert wird.

§ 15 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand 4 Wochen vorher per Aushang im Vereinsschaukasten am Vereinsheim am Sportplatz Merkwitz und auf der Homepage des SVM bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vereinsvorstand einzureichen. darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Vereinsschaukasten und auf der Homepage des SVM bekannt gegeben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vereinsvorstand muss diese Anträge sofort per Aushang im Vereinsschaukasten bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer einfachen Mehrheit der Erschienen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vereinsvorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 2 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang im Vereinsschaukasten sowie auf der Homepage des Vereins.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 18 Der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vereinsvorstand des SV Merkwitz gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) Vereinsvorsitzender
 - b) Stellvertretender Vereinsvorsitzender
 - c) Schatzmeister
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vereinsvorstandes beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vereinsvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vereinsvorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vereinsvorstands ist unzulässig
- (9) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Erschienen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Den drei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB
 - b) Abteilungsleiter Prellball
 - c) Abteilungsleiter Reiten
 - d) Abteilungsleiter Fußball / Jugendbereich / Ehrenamtsbeauftragter
 - e) Stellvertretender Abteilungsleiter Fußball / Erwachsenenbereich
 - f) Stellvertretender Abteilungsleiter Fußball / Schiedsrichterwesen
 - g) Abteilungsleiter Freizeitsport
 - h) Abteilungsleiter Heimatpflege
 - i) Vereinsmanager
 - j) Techniker
 - k) Schriftführer / Marketing

- (2) Die Amtszeit des erweiterten Vorstands beträgt 5 Jahre.
- (3) Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Personalunion zwischen den Ämtern des erweiterten Vorstands ist zulässig.
- (5) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser Aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands.

§ 20 Amtsenthebung des Vorstands

- (1) Durch den erweiterten Vorstand können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der erweiterte Vorstand per einfachen Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- (4) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb von 3 Wochen beim erweiterten Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Dieser beruft innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung ein und diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu den öffentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitgliedes.

§ 21 Aufgaben des Vereinsvorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vereinsvorstand leitet und führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vereinsvorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Zur Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer durch die anwesenden Mitglieder gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keine Wahlfunktion in anderen Organen des Vereins ausüben.
- (2) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des SV Merkwitz wird regelmäßig durch die gewählten Kassenprüfer vorgenommen. Die Prüfung ist mindestens dreimal im Jahr durchzuführen.

§ 23 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 24 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 25 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 3 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 26 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 27 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung,

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 28 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 29 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organe und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 30 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Oschatz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch Mitgliederversammlung des SV Merkwitz e.V. am 30.08.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.